Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Ersatzbaustoffverordnung Evaluierung

Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V. (VDU)

20.08.2026

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

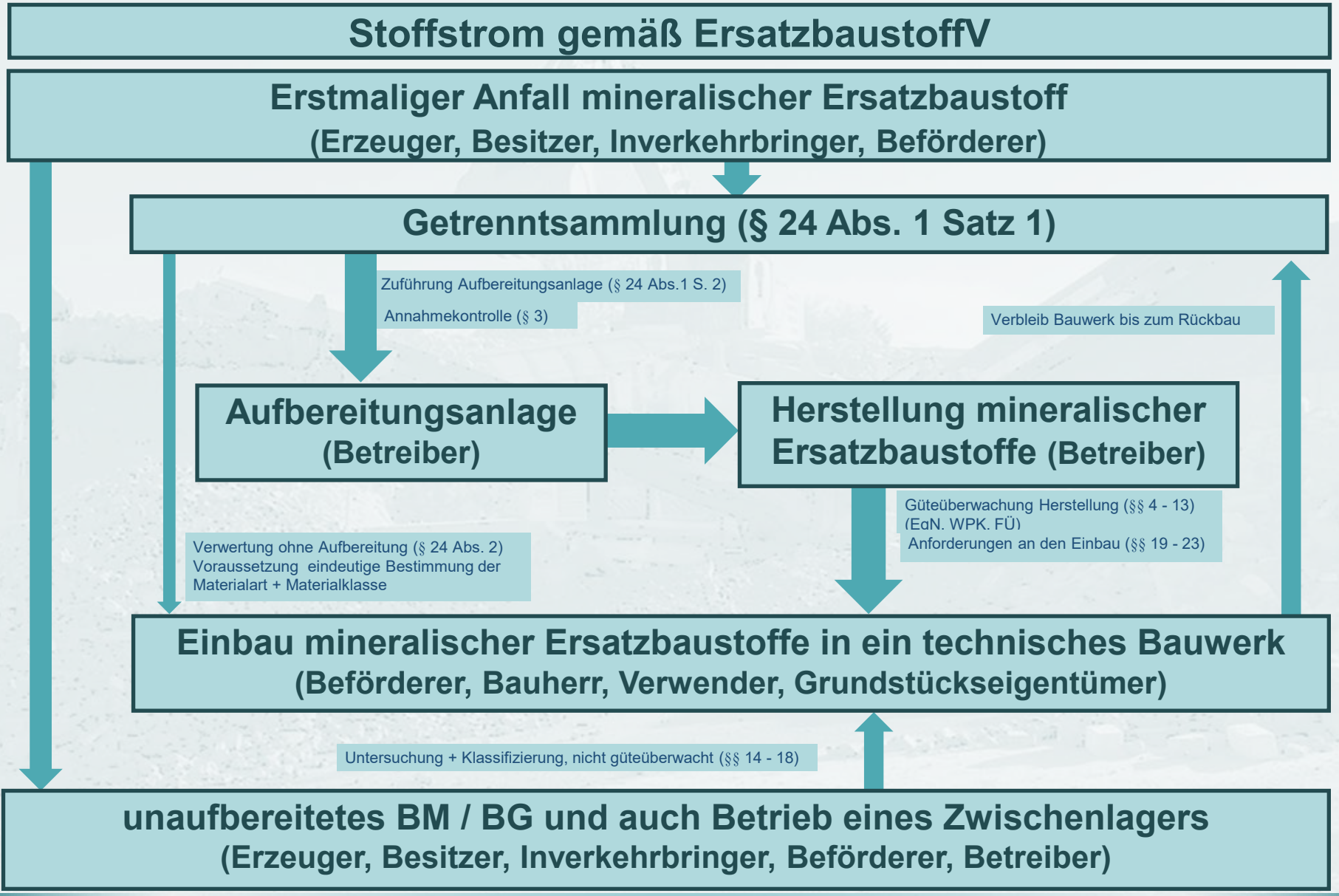

vor zwei Jahren (Juli 2024) berichtet über

- den damaligen Stand der LAGA-FAQ (jetzt veröffentlicht am 15.09.2025 mit Stand 13.05.2025)
- die Veröffentlichung der ZustVO-Abfall (Nds. GV… …10.07.2024) sowie der AllGO (12.02.2025 im Nds. GVBl. 20… …sen
- die aktuelle Erlasslage in N… …änderung)
- Probeverfahre… …ationsverfahren (DIN 19528 aus 2023 zu 2009) und Schüttelve… …9529 aus 2023 zu 2015)
- das Jahresarbeitsprogramm der GAÄ in Niedersachsen und
- die REFO-Pläne des BMUKN (nur sehr kurz)

Was also erzählen?

Aktivitäten auf Bundesebene (update)

Evaluierung der ErsatzbaustoffV

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Eckpunktepapier zur Abfallende-Verordnung für bestimmte MEB

- Vorlage eines Eckpunktepapiers des BMUKN zur Abfallende-Verordnung für bestimmte mine… Ersatzbaustoffe am 28.12.2023 mit folgendem Inhalt (Auszug):
- Gegenüberstellung von Vorgaben § 5 Abs. 2 KrWG und Vorgaben die in … angelegt sind
- dann: Festlegung von Mindestanforderungen
- Auswahl / Abschätzung der in Betracht k…
- zusätzliche Berücksichtigun…

Kommt nicht. BMUKN verweist auf die laufenden Arbeiten auf EU-Ebene.

ABER

EU-Kommission plant unionsweit geltende Regelungen zum EoW von mineralische Ersatzbaustoffe für 2027 (zurzeit nur rezyklierte Gesteinskörnungen).

- E… …rung der Länder, Verbände etc.
- Bi… …rte mit allen Beteiligten (Ressort, Länder, Verbände) Einzelgespräche
- vie… …tliche Stellungnahmen

REFO-Pläne (Ressortforschungspläne) (2024 vorgestellt – Update):

1) Entwicklung eines bundeseinheitlichen **Softwaretools** zur Erfassung und Verwaltung der Verwendung von Ersatzbaustoffen - kurz **EB-Kataster** (01.01.2024 - 31.03.2026) (nächste Folie)

2) Art. 5 Abs. 2 der sog. MantelV beauftragt Bundesregierung die **Auswirkungen auf den Vollzug der ErsatzbaustoffV** zu prüfen (April 2024 - Juli 2027)
   Vergleich zwischen den Stoffströmen vor und nach Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV „Wie verändern sich die Materialströme z.B. durch verstärkte Ablagerung auf Deponien oder durch verstärkte Verwertungs- oder Recyclingoptionen durch den Vollzug der ErsatzbaustoffV? Planspeil 2.0 (Evaluierung)

3) Art. 5 Abs. 3 der sog. MantelV **wissenschaftliches Monitoring (zur Evaluierung) des Fachkonzeptes der ErsatzbaustoffV und zur Evaluierung der BBodSchV** durch die Bundesregierung (01.06.2023 - 31.10.2026 (Eigenforschung UBA))
   Planung, Orga, Durchführung eines wissenschaftlich begleiteten Monitorings zur Evaluierung des Fachkonzeptes der ErsatzbaustoffV und der Werteregelungen der BBodSchV“ (Schwerpunkt auf das Fachkonzept der ErsatzbaustoffV und der BBodSchV), evtl. neue bislang

Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse sollen eventuell in einer weiteren Novelle der ErsatzbaustoffV umgesetzt werden.

Evaluierung Auswirkungen des Vollzugs der ErsatzbaustoffV

- im Auftrag des BMUKN
- 04.2024 - 02.2027
- Zwischenbericht des UBA liegt vor

  (https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wissenschaftliches-monitoring-zur-evaluierung)

Kernziele waren:

- **Aufnahme des Status Quo** zur Art der Entsorgung von mineralischen Ersatzbaustoffen (Stoffstromanalyse, Abfrage anzeigepflichtiger mineralische Ersatzbaustoffe, Haupteinsatzgebiete)
- **Modellierung von Stoffströmen**, u. a. auf Basis von Echtdatenerhebungen anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe
- **Durchführung eines Planspiels 2.0**, zur Verschaffung eines Überblicks über mögliche abfallwirtschaftliche Entwicklungen

Im Folgenden wird kurz aus dem Zwischenbericht berichtet

Frage war u. a. „Wie hat sich seit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV der Einsatz von MEB verändert?“

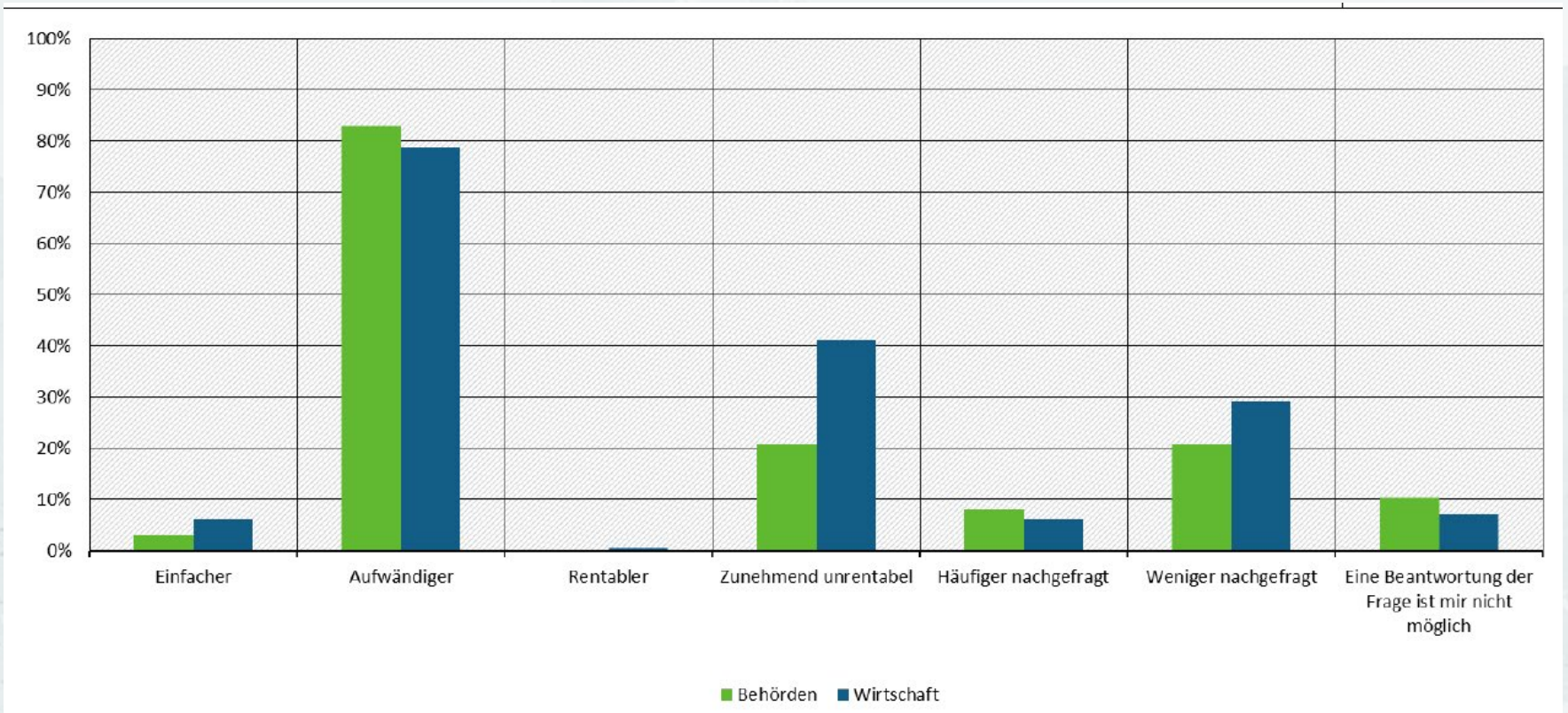

Quellen: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wissenschaftliches-monitoring-zur-evaluierung

Fazit aus dem Zwischenbericht

- Mineralische Ersatzbaustoffe werden nicht verstärkt in technische Bauwerke eing zt
- Großteil der Stoffströme wird dem gleichen Entsorgungsverfahren z dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV
- Hinweise auf eine Mengenverschiebung in Ric abgelagerten Mengen aktuell nicht sic
- RC-1 dominiert den Mar
- Akzeptanz
- Zwischenlagern
- stoffe sind gestiegen oder werden von nkrafttreten der ErsatzbaustoffV gehalten, um

erhoffte Lenkungswirkung der ErsatzbaustoffV ist (noch) nicht eingetreten

erforderlich - Änderungen an der ErsatzbaustoffV und den angrenzenden Rechtsbereichen

Datenlage war nicht zufriedenstellend, aber lässt einige Schlussfolgerungen zu, die als ausreichend belastbar eingeschätzt werden, um bei der ErsatzbaustoffV nachzujustieren

Dies sieren maßgeblich auf einer im Rahmen des Forschungsvorhabens durch Umfrage im Februar und März 2025 (vergleichbare Ergebnisse auch aus diversen Monitoringberichten eines Zusammenschlusses von vier Branchenverbänden (der Bau- und Abfallbranche sowie der Aufbereitungs- und Entsorgungswirtschaft)).

Quellen: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wissenschaftliches-monitoring-zur-evaluierung

Planspiel:

Quellen: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wissenschaftliches-monitoring-zur-evaluierung

- Simulation des Vollzugs (reale Situation) mit einem **Planspiel 2.0** (03. und 06.2025)
- Akteure: Abfall-, Boden- und Wasserschutzbehörden, Ingenieurbüros, Bau- und RC-Unternehmen, Prüfstellen und Labore, Baulastträger, Straßenbauunternehmen, Landschaftsbauer, Länder, Verbände, etc.

Haupt-Diskussionspunkte:

- Mobile Aufbereitung
- Mehrfachanalytik
- Höchster zu erwartender Grundwasserstand
- Mindesteinbaumengen
- Auslegung bautechnischer Zweck
- Anzeigepflichten / Kataster
- Lieferscheine / Dokumentation
- Asphaltmischgranulat
- Kiesiger Untergrund
- Bezug zu anderen Regelwerken

Reflexion des Planspieles und Erarbeitung von Lösungsansätzen

Folgende „Evaluationsfelder“ hatten sich herauskristallisiert

- Umweltschutzrelevante Einbaubedingungen
- Dokumentationspflichten
- Analytik und Güteüberwachung
- Technische Einbaubedingungen (LABO-Vollzugshilfe – Harmonisierung mit FAQ ErsatzbaustoffV (Einschränkung des Einsatzes sowie Begrenzung der Einbaumächtigkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen))
- „außerhalb“ der ErsatzbaustoffV – Abfallende, Anpassung AwSV (Einstufung RC-1 als nwg), Ausschreibungspraxis, Vorerkundung, Umgang mit dem Widerspruch der (älteren) WasserschutzgebietsVO zur ErsatzbaustoffV, DepV (Analyseverfahren)

Im Zwischenbericht: Unterscheidung nach Hemmnis, Lösungsansatz und Fazit (als Ampelsystem)

Quellen: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wissenschaftliches-monitoring-zur-evaluierung

Reflexion des Planspieles und Erarbeitung von Lösungsansätzen

- Unterscheidung der Lösungsansätze, um zeitnah praxistauglichere Verordnung vorliegen zu haben und Hemmnisse abzubauen, in:
  - wo ein aufwändiger Abstimmungsprozess erwartbar ist,
  - wo die wissenschaftliche Grundlage noch nicht ausreichend evaluiert ist sowie
  - wo ein breiter Konsens vorhanden ist.
- für Hemmnisse und Lösungsansätze, **bei denen ein hoher Handlungsdruck besteht und gleichzeitig ein breiter Konsens im Rahmen der Evaluierung gefunden werden konnte –** gab es jetzt die „schnelle Novelle“ (low hanging fruits) der ErsatzbaustoffV

Referentenentwurf der Bundesregierung - Stand: 16.07.2026
„Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung“

Voting: Stichtag war 06.08.2026

(nur Nennung der relevantesten Änderungen, keine Nennung von z. B. Aktualisierung von DIN-Vorschriften, Folgeanpassungen, etc.)

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Referentenentwurf (Auszug)

§ 1 Anwendungsbereich

(3) §19 Absatz 8, § 20, die §§ 22 bis 23 sowie § 25 dieser Verordnung gelten nicht für bitumengebundene

Novellierungsansatz (low hanging fruits aus dem UBA-Zwischenbericht)	Motivation/Ziel
MEB-haltige bitumengebundene Gemische werden von den §§ 19, 20, 22 und 23 ausgenommen, bei Einbau nach TL-Asphalt-StB07/13	Praxistauglichkeit

§ 2 Begriffsbestimmung

(5) Aufbereitungsanlage:
[…] keine Aufbereitungsanlage im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, in denen organische Bestandteile mechanisch von Bodenmaterial abgetrennt werden, oder die zur Aufbereitung von Naturstein vor Ort für den direkten Wiedereinsatz dienen;

9. Überwachungsstelle:
b) nach der DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ in der jeweils geltenden Fassung, für den technischen Umfang der Konformitätsbewertung von mineralischen Ersatzbaustoffen nach § 2 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, akkreditiert ist;[2]

§ 3 Annahmekontrolle

Kein Thema beim Planspiel.

(2) […] Materialwerte, die als Feststoffwerte für Bodenmaterial der Klasse ~~F~~3 – BM – 3 oder F3 - BM-F3 - der Anlage 1 Tabelle 4 angegeben […] Materialwerte für Bodenmaterial der Klasse ~~F~~3– BM – 3 oder F3 – BM-F3 – nach Anlage 1 Tabelle 3 oder 4 […].

Referentenentwurf (Auszug)

§ 5 Eignungsnachweis

(1) Der Betreiber der einer Aufbereitungsanlage hat bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer mobilen oder stationären Anlage […]. Der Eignungsnachweis besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung. Der vorhandene Eignungsnachweis muss aktualisiert werden

~~1. bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer mobilen oder stationären Anlage~~
1. nach ~~bei~~ einer Änderung an einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß den §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder
~~2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach einem […], oder~~
~~3. wenn andere, nicht vom Eignungsnachweis erfasste mineralische Ersatzbaustoffe in der Aufbereitungsanlage hergestellt werden. […]~~
2. wenn eine bessere Materialklasse eines mineralischen Ersatzbaustoffes, als vom Eignungsnachweis erfasst, hergestellt werden soll.
~~Der Eignungsnachweis besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung.~~

(3) […] Die Betriebsbeurteilung von nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen ist im Falle eines Wechsels der Baumaßnahme zu aktualisieren; ausgenommen sind mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden.

Novellierungsansatz (low hanging fruits aus dem UBA-Zwischenbericht)	Motivation/Ziel
Klarstellung der Anforderungen an die Aktualisierung des EgN bei Wechsel der Baumaßnahme	Abbau Bürokratie, Praxistauglichkeit

UND - Fragen zu EgN (Anl. 4, Tab. 2.1) und § 5 bleiben bestehen

Eignungsnachweis (Erstprüfung, ~~ausführlicher Säulenversuch~~))

	Parameter	SWS
Eluat (µg/l)	Antimon	x
	Arsen	x
	Blei	x
	Cadmium	x
	Chrom, ges.	x
	Kupfer	x
	Molybdän	x
	Nickel	x
	Vanadium	x
	Zink	x

Materialwerte (Anlage 1, Tabelle 1)

	Parameter	SWS-1	SWS-2
Eluat (µg/l)	Antimon		
	Arsen		
	Blei		
	Cadmium		
	Chrom, ges.	110	190
	Kupfer		
	Molybdän	55	400
	Nickel		
	Vanadium	180	450
	Zink		

§ 5 Abs. 2 - Im Rahmen der Erstprüfung ist von der Überwachungsstelle festzustellen, ob die hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe …… und ob sie Schadstoffe nach Anl. 4 Tabelle 2.1 enthalten, für die keine Materialwerte festgesetzt sind. **(nicht im Rahmen der Evaluierung angepasst)**

§ 5 Abs. 4 - Sind für Parameter aus der Anlage 4 Tabelle 2.1 und 2.2, die keine Materialwerte sind, Gehalte nachweisbar, sind diese Parameter mit den gemessenen Konzentrationswerten ebenfalls im Prüfzeugnis zu dokumentieren. **(nicht im Rahmen der Evaluierung angepasst)**

Begründung ErsatzbaustoffV: ….. oder ob atypische Belastungen in erhöhten Konzentrationen vorliegen. Ist dies der Fall, ist die Ursache festzustellen. Die Überwachungsstelle bestimmt, ob atypische Belastungen in erhöhten Konzentrationen vorliegen. Ist dies der Fall, hat sie dies im Prüfzeugnis (Abs. 4) zu vermerken.

Referentenentwurf (Auszug)

§ 7 Fremdüberwachung

(2) […] Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2 von einer Überwachungsstelle überwachen zu lassen. ~~Für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse gilt § 10 entsprechend.~~ Werden die Überwachungswerte überschritten, hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Ursache zu ermitteln und Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. ~~§ 6 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 gilt entsprechend.~~

Siehe Begründung?? Nachvollziehbarkeit???

Parameter	Dim.	RC-1	RC-2	RC-3
Arsen	mg/kg	40	40	150
Blei	mg/kg	140	140	700
Chrom	mg/kg	120	120	600
Cadmium	mg/kg	2	2	10
Kupfer	mg/kg	80	80	320

BM-F2	BM-F3
40	150
140	700
120	600
2	10

Ursprüngliche Diskussion im Planspiel:
Die Überwachungswerte (Feststoffwerte) in Anlage 4 Tabelle 2 Nr. 2.2 ErsatzbaustoffV werden gestrichen. Die Parameter PCB und MKW werden als Materialwerte aufgenommen und entsprechend der MEB-Arten und -Klassen abgestuft (vgl. Anlage 1 Tabellen 3 und 4 ErsatzbaustoffV).
(War allerdings keine Handlungsempfehlung.)

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Referentenentwurf (Auszug)

§ 8 Probenahme und Probenaufbereitung

(1) […] Die Probenahme ist zu protokollieren. ~~Die Probenahmeprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.~~ […]. Abweichend von Satz 7 ist nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut entsprechend der LAGA PN 98 zu deklarieren; dabei kann eine Probenreduktion nach der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98), Stand Oktober 2024 erfolgen. Alternativ zu Satz 7 kann die Erstellung von Prüfproben und die Abtrennung von Rückstellproben beim Betreiber der Aufbereitungsanlage erfolgen, sofern die dafür erforderliche Ausstattung vorhanden ist.

(4) […] mit einem Größtkorn von mehr als 22,4 ~~32~~ Millimeter nach der DIN 19528 […], Ausgabe ~~Januar 2009~~ Juli 2023 ~~oder der DIN 19529 „Elution von Feststoffen – Schüttelverfahren zur Untersuchung des Elutionsverhaltens von anorganischen Stoffen und organischen Stoffen mit einem Wasser/Feststoff-Verhältnis von 2 l/kg“, Ausgabe Januar 2015~~ aufzubereiten.

Ursprüngliche Diskussion im Planspiel:
Vereinheitlichung des Analyseverfahrens im Rahmen der GÜW. Als einheitliches Verfahren kommt der Säulenkurztest zum Einsatz. Der ausführliche Säulenversuch wird für den EgN im Rahmen der GÜW gestrichen (§ 9 (2) ErsatzbaustoffV). Möglichkeit der Umsetzung: bei der Erstuntersuchung wird der Säulenkurztest vorgeschrieben. Für die weitere Güteüberwachung wird das gleiche Verfahren wie bei der Erstuntersuchung vorgeschrieben.
(In den Handlungsempfehlungen dann nur Säulenkurztest.)

Referentenentwurf (Auszug)

§ 9 Analytik der Proben

(1) [...] Die Herstellung des Eluats hat ~~entweder~~ durch den ~~ausführlichen Säulenversuch oder~~ Säulenkurztest nach der DIN 19528, Ausgabe Januar 2009Juli 2023, ~~oder durch den Schüttelversuch nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023~~ zu erfolgen.

(2) Die beim Säulenkurztest nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, schwer perkolierbaren Feststoffe werden untersucht, indem die Probe im Verhältnis von einem Masseanteil der Probe mit vier Masseanteilen Quarzsand vermischt, eingebaut und perkoliert wird. Für die Berechnung des Porenanteils für Gemische aus schwer perkolierbaren Stoffen mit Quarzsand zur nachfolgenden Berechnung der Durchflussraten und Einstellung der Kontakt- und Aufsättigungszeit werden die Masse des Gemisches aus Probenmaterial und Quarzsand und die Korndichte von reinem Quarzsand verwendet. Das Wasser-zu-Feststoffverhältnis bezieht sich auf die Trockenmasse des zu untersuchenden Probenmaterials im Gemisch. Bei nicht perkolierbaren Gießereirestsanden ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 der Schüttelversuch nach DIN 19529 „Elution von Feststoffen – Schüttelverfahren zur Untersuchung des Elutionsverhaltens von anorganischen Stoffen und organischen Stoffen mit einem Wasser/Feststoff-Verhältnis von 2 l/kg“, Ausgabe Juli 2023, zulässig.
[....]
(Hinweis: Komplett ersetzt, neuer Absatz 2 ist alter Absatz 3 angepasst, der komplett gestrichen wurde.)

Novellierungsansatz (low hanging fruits aus dem UBA-Zwischenbericht)	Motivation/Ziel
Säulenkurztest als einheitliches Analyseverfahren für WKP und Fremdüberwachung	Praxistauglichkeit durch Vereinfachung der Analytik

Referentenentwurf (Auszug)

§ 10 Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung

(1) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung unverzüglich zu bewerten. Im Rahmen des Eignungsnachweises werden die nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, aus dem Ergebnis des Säulenkurztests berechneten Eluatkonzentrationen bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von zwei zu eins mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen. Bei nicht perkolierbaren Gießereirestsanden werden die im Schüttelversuch nach DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, gemessenen Eluatkonzentrationen bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von zwei zu eins mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen. Im Rahmen […].

(4) Zur Überprüfung der Einhaltung der Materialwerte von Summenparametern werden die Konzentrationen der bezeichneten Einzelsubstanzen addiert, wobei Einzelstoffkonzentrationen unterhalb der ~~analytischen Nachweisgrenze~~ Bestimmungsgrenze unberücksichtigt bleiben. ~~und Konzentrationen oberhalb der Nachweisgrenze, aber.~~ Liegen bei einem Summenparameter alle Einzelstoffkonzentrationen unterhalb der Bestimmungsgrenze ~~mit der Hälfte des Wertes der Bestimmungsgrenze in die Summenbildung gehen.~~, gilt der Materialwert als eingehalten.

§13a Anerkennung von GÜW, Widerruf und §13b Tätigkeit der GÜW, Organisation und Betrieb

Folgeanpassung: Streichung, dass Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen zu keiner Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe zugehörig sein müssen

Referentenentwurf (Auszug)

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

(6) In Wasserschutzgebieten […]
Regelungen aufgrund des § 52, auch in Verbindung mit ~~der §§ 51 bis~~ § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes haben Vorrang, wenn diese für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne des § 2 Nummer 1 ein höheres Schutzniveau für Gewässer fordern, als es mit dieser Verordnung gewährleistet wird; andernfalls sind die Regelungen dieser Verordnung anzuwenden. ~~Sofern Regelungen nach Satz 6 keine Bestimmungen zu mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne von § 2 Absatz 1 enthalten, sind die Regelungen dieser Verordnung anzuwenden.~~

(8) Absatz 8 wurde komplett überarbeitet. Alter Absatz 8 wurde aufgesplittet und detaillierter in den Absatz 8a, 8b und 8c dargestellt. § 2 wurde dementsprechend ebenfalls angepasst.)

Novellierungsansatz (low hanging fruits aus dem UBA-Zwischenbericht)	Motivation/Ziel
Klarstellung der zulässigen Bodenart und der Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht	Übernahme Ergebnisse Fachkonzept, Praxistauglichkeit durch Herstellung von Rechtsicherheit
Zulassung des Einsatzes von MEB auf kiesigen Böden	Übernahme Ergebnisse Fachkonzept

(8c) Der höchste zu erwartende Grundwasserstand kann insbesondere ermittelt werden aus
1. behördlich anerkannten und öffentlich verfügbaren Quellen wie analogen oder digitalen Kartenwerken oder
2. aus bodenkundlichen- oder Baugrunduntersuchungen oder
3. aus Baugutachten aus der unmittelbaren Umgebung, die nicht älter als 10 Jahre sind.

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Referentenentwurf (Auszug)

§ 21 Behördliche Entscheidungen

(2) und **(3)** Auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders kann die zuständige Behörde durch Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Einzelfall

§ 22 Anzeigepflichten

(1) und **(2)** Verkürzung der Anzeigepflicht von ~~vier Wochen~~ mindestens zehn Tage

Referentenentwurf (Auszug)

§ 25 Lieferschein und Deckblatt

(1) Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder […] spätestens ~~bei der Anlieferung~~ mit dem Inverkehrbringen einen Lieferschein ~~nach dem Muster in Anlage 7~~ auszustellen, der folgende Angaben enthalten muss: […] Für die Erstellung des Lieferscheines ist das Muster in Anlage 7 zu nutzen.

(1a) Bei Lieferung des gleichen mineralischen Ersatzbaustoffs der gleichen Materialklasse durch denselben Betreiber der Aufbereitungsanlage für dieselbe Baumaßnahme darf die Lieferung durch einen zusammenfassenden Sammellieferschein elektronisch dokumentiert werden. Der Sammellieferschein muss die Angaben aus Absatz 1 Satz 2 enthalten.

(2) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder […] hat den ausgefüllten Lieferschein elektronisch zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Die Unterschrift kann durch eine elektronische Signatur, eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Der Beförderer hat den ausgefüllten und unterschriebenen elektronischen Lieferschein dem Verwender zu übergeben.

(3) […] Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 elektronisch zu dokumentieren. […]

3. ~~das Datum~~ den Zeitraum der Anlieferungen, […]

Novellierungsansatz (low hanging fruits aus dem UBA-Bericht)	Motivation/Ziel
Vereinfachung der Dokumentation durch Einführung eines Sammellieferscheines	Praxistauglichkeit durch Abbau von Bürokratie

Referentenentwurf (Auszug)

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne […] handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig […]

1a entgegen § 5 Absatz 6 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder unvollständig übermittelt,

4. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1, […] oder § 22 Absatz 2 Satz 1 oder § 22 Absatz 4 eine Anzeige […]

Novellierungsansatz (low hanging fruits aus dem UBA-Zwischenbericht)	Motivation/Ziel
Einführung einer Sanktionsmöglichkeit bei Nicht-Erfüllung der Anzeigepflicht des Einsatzes mobiler Aufbereitungsanlagen	Schaffung Verbindlichkeit
Einführung einer Sanktionsmöglichkeit bei Nicht-Erfüllung der Anzeigepflicht, insbesondere der Abschlussanzeige	Schaffung Verbindlichkeit

Referentenentwurf (Auszug)

§ 27 Übergangsvorschriften

(Hinweis: alte Absätze 1, 2 und 4 ersatzlos gestrichen, alter Absatz 3 ist jetzt unverändert neuer Absatz 1)

(2) Abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 2 kann im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung zur Bestimmung der Eluatkonzentrationen neben der DIN 19528 bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eine Aufbereitung weiter nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, erfolgen.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 und Anhang 4 Tabelle 1 kann im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung neben dem Säulenkurztest bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] weiter der Schüttelversuch nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023 angewendet werden.

Wie lange diese Übergansfrist sein wird???

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

nicht umgesetzte Punkte (Auszug) aus dem Planspiel

Verzicht auf die Ermittlung des höchsten zu erwartenden GW-Stand, wenn ein GW-Abstand von > 2 m sicher eingehalten werden kann	nein
Durch Änderung des § 4 ErsatzbaustoffV wird es ermöglicht, bei der Herstellung von MEB-Kleinmengen im Bereich bis 3.000 m³ im Rahmen der Güteüberwachung auf eine FÜ zu verzichten.	nein
Aufnahme der Materialklasse HMVA-3 in die Ersatzbaust… wissenschaftlichem Fachkonzept urspr…	
Reduzierung der M… durc… einba… gena…	
Einfüh… Dokun… Streich… Bauweise (z.B. Baustraßen). (Ist ein Low hanging fruit.)	…duktion des …einfachung für Kleinmengen < 250 m³ durch …Notwendigkeit eines Deckblatts. Gilt auch für temporäre	nein, Regelung BM/BG-0/0*, BM/BG-F0* kein Lieferschein, ist schon so
Regelung einer Vorerkundungspflicht innerhalb der ErsatzbaustoffV für mineralische Abfälle.		nein
Analytik verordnungsübergreifend vereinheitlichen (Untersuchungsumfang, Summenparameter, etc.), insbesondere zwischen ErsatzbaustoffV und DepV. Hierfür wird auch die DepV novelliert.		nein, da andere VO betroffen

nur Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Zwischenbericht des UBA (low hanging fruits)

Fazit

Evaluierung hat zu Verbesserungen geführt, **ABER**

- nicht in allen Punkten wie man es erhofft hätte, dass zeigen auch die eingegangenen veröffentlichten Stellungnahmen
- immer noch logische Unstimmigkeiten enthalten (z. B. bei den Fußnoten, den Einbautabellen, etc.)
- die LAGA-FAQ ErsatzbaustoffV wurde wenig berücksichtigt

jetziger Zeitplan sieht wie folgt aus:

Juni 2026	Ressorteinleitung
Juni / Juli 2026	Anhörung der Beteiligten Kreise
September / Oktober 2026	Abschließende Ressortabstimmung
November 2026 / Januar 2027	Notifizierung bei EU-Kommission
Februar 2027	Kabinett
März / April 2027	Beteiligung Bundestag (3 Sitzungswochen)
Mai / Juni 2027	Bundesrat
Juli 2027	Inkrafttreten der Verordnung

In eigener Sache - 9. Regierungskommission Niedersachsen

- „Circular Economy“ mit vier ökologischen Kreisläufen, odukten, Umwelt- und omy) im Dezember 2024

ndärer Rohstoffe“

rung der ErsatzbaustoffV

ität, der Regelungen der

Bundesministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
Bundesminister Carsten Schneider
Stresemannstraße 128 – 130
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail an:
maileingang@bmukn.bund.de
Vassilios.Karavezyris@bmukn.bund.de

Hannover, 18. Mai 2026

Empfehlungen zur Fortschreibung der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

1 Anlage

- ErsatzbaustoffV wurde Paragra
  Änderungsvorschläge aufgenor
- Neuaufnahme von wie z. B. Flü
- nicht alle Punkte, die änderung
  komplexe wissenschaftliche Ko
- Herausarbeitung der Punkte, d
  könnten

KOMMISSION DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESREGIERUNG

9. Regierungskommission „Circular Economy“

ANHANG

Vorschläge für die Evaluierung der ErsatzbaustoffV aus dem AK "Gewinnung und Einsatz sekundärer Rohstoffe“ der 9. Regierungskommission Niedersachsens

Präambel

Grundsätzlich verfolgt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) ein begrüßenswer-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

MU Referat 36
Manuela Rieneck
Telefon: 0511/120-3164
E-Mail: manuela.rieneck@mu.niedersachsen.de